



Informationen für Kunden zur Verhinderung der Kontaktlosigkeit von Vermögenswerten

1. Empfehlungen zur Verhinderung der Kontaktlosigkeit von Vermögenswerten

1.1 Adress- und Namensänderung

Bitte teilen Sie uns unverzüglich Wohnsitz- oder Adressenänderungen, beispielsweise infolge einer Eheschliessung, mit, damit die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden können.

1.2 Besondere Anweisungen

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie für einen längeren Zeitraum verreisen, und lassen Sie uns wissen, ob unsere Mitteilungen an eine andere Adresse gesendet werden sollen oder ob Ihre Korrespondenz bei der FKB aufbewahrt werden soll.

1.3 Erteilung von Vollmachten

Allgemein wird empfohlen, eine/n Bevollmächtigte/n zu bezeichnen, die/der ebenfalls von der FKB benachrichtigt werden kann, wenn die Vermögen kontaktlos werden.

1.4 Kundeninformationen an Vertrauenspersonen / letztwillige Verfügungen

Als weitere Möglichkeit, um zu verhindern, dass Vermögen kontaktlos werden, kann eine Vertrauensperson über die Geschäftsbeziehung mit der FKB unterrichtet werden. Allerdings kann die FKB dieser Vertrauensperson nur dann Informationen offenlegen, wenn Sie sie schriftlich autorisiert haben. Sie können die bei der FKB hinterlegten Vermögen beispielsweise in der letztwilligen Verfügung anführen, indem Sie das betreffende Institut nennen.

1.5 Persönliche Beratung

Die FKB steht Ihnen bei Bedarf gern für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

2. Informationen über die möglichen Massnahmen, die die FKB ergreift, wenn Vermögenswerte kontaktlos werden

Gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte müssen die folgenden Massnahmen ergriffen werden, wenn die Vermögen der Kunden kontaktlos werden.

2.1 Unverzüglich zu ergreifende Massnahmen

Sobald die Bank feststellt, dass die an einen Kunden adressierten Schreiben ihn durch die Post beispielsweise infolge einer Adressänderung nicht mehr erreichen, muss sie sich mit der gebotenen Sorgfalt bemühen, die neue Adresse herauszufinden. Die Bank kann Dritte mit der Durchführung derartiger Suchmassnahmen betrauen. Diese Dritten unterliegen selbstverständlich der gleichen Schweigepflicht wie die Mitarbeiter der Bank. So bleibt das Bankkundengeheimnis gewahrt. Ebenfalls beachtet die Bank innerhalb der Grenzen, die durch Verhaltensregeln und gesetzliche Bestimmungen vorgegeben sind, spezielle oder anderslautende Anweisungen der Kunden.

2.2 Massnahmen im Falle von kontaktlosen Vermögenswerten

Wenn die von der Bank durchgeführten Suchmassnahmen erfolglos bleiben oder der Kontakt zu einem Kunden aus anderem Grund nicht hergestellt werden kann, sind die Schweizer Banken gemäss den Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung zu Folgendem verpflichtet:

- Vermögenswerte des Kunden sind von der Bank zentral zu erfassen
- Vermögenswerte sind von der Bank speziell zu markieren, damit sie der zentralen Anlaufstelle gemeldet werden können. Die Verantwortlichen dieser zentralen Anlaufstelle unterliegen wie die Mitarbeiter der Bank der im Bankengesetz enthaltenen Schweigepflicht (Bankkundengeheimnis).

3. Gebühren

Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte belasten. Der Umfang der Suchmassnahmen soll sich dabei nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit an der Höhe der vorhandenen Vermögenswerte ausrichten.

Die Bank gibt Ihnen auf Anfrage gern umfassendere Informationen zu diesem Thema.